

PV-ANLAGEN-UPDATE IN DER UST: ENTNAHME RÜCKWIRKEND - BIS JANUAR 2024 - MÖGLICH & WEITERE UPDATES

Verwaltungs-

anweisung: BMF, Schreiben v. 30.11.2023 III C - S 7220/22/10002 :013

Fundstelle: juris

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) gehören spätestens seit Einführung des § 3 Nr. 72 EStG und § 12 Abs. 3 UStG zum Dauerbrenner des Steuerrechts. Wir haben das Thema bereits mehrfach dargestellt:

- Im Hinblick auf § 12 Abs. 3 UStG in BerP 11/2022, BerP 4/2023, BerP 11/2023 bzw. Immer aktuell II/2023 und
- im Hinblick auf § 3 Nr. 72 EStG in BerP 12/2022, BerP 9/2023 bzw. Immer aktuell VI/2022 und Immer aktuell V/2023.

Dauerbrenner PV-Anlagen

Ausführungen zur USt

Ausführungen zur ESt

Praxishinweis

Sie finden ein ausführliches und umfassendes Videoseminar zum Thema Photovoltaikanlagen aus Sicht der Einkommensteuer und Umsatzsteuer bei unseren Videoseminaren.

Ausführliches Videoseminar

Erneut äußerte sich jedoch das BMF am 30.11.2023 mit wichtigen Updates zu der Thematik, die wir Ihnen verkürzt hier darstellen möchten:

Updates zu § 12 Abs. 3 UStG

a) **Anlagen**, die noch mit 19 % USt angeschafft wurden, können unter gewissen Voraussetzungen (siehe Punkt b) **ins Privatvermögen entnommen** werden. Die Entnahme unterliegt - wenn die Voraussetzungen (z. B. Anlagenleistung unter 30 kW peak) vorliegen - dem Nullsteuersatz. Vorteil der Entnahme ist sodann, dass der privat verbrauchte Strom nicht mehr der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Der ins Netz eingespeiste Strom bleibt weiterhin steuerbar und steuerpflichtig¹. Auch bindet ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung den Unternehmer weiterhin mindestens fünf Jahre². Weil aber der private Strom dann nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Entnahme der Anlage dennoch vorteilhaft. Die **Entnahme** kann nach Auffassung der Finanzverwaltung grundsätzlich **nicht rückwirkend** erklärt werden. Es wird jedoch akzeptiert, dass **Entnahmen, die bis zum 11.1.2024 erklärt werden, rückwirkend auf 1.1.2023 erfolgen**³. Sie sollten die Chance für Ihre Mandanten nutzen, und dem Finanzamt die Entnahme schriftlich anzeigen. Hierzu müssen die Voraussetzungen (siehe nachfolgend) erfüllt sein. Die Entnahme kann

Entnahme bis 11.1.2024 mit Rückwirkung zum 1.1.2023 möglich!

¹ BMF, Schreiben v. 30.11.2023 III C - S 7220/22/10002 :013, Rz. 7.

² BMF, Schreiben v. 30.11.2023 III C - S 7220/22/10002 :013, Rz. 7.

³ BMF, Schreiben v. 30.11.2023 III C - S 7220/22/10002 :013, juris, Rz. 4.

beispielsweise wie folgt angezeigt werden: *"Hiermit wird angezeigt, dass die PV-Anlage unseres Mandanten ... mit Wirkung zum 1.1.2023 aus dem Unternehmensvermögen zum Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG entnommen wird. Eine Entnahme ist zulässig, weil folgende Voraussetzung erfüllt ist: [siehe zu den vier Möglichkeiten (a) bis (d) nachfolgender Tz.]"*

**E-Fahrzeug und
Wärme-pumpe
berechtigten zur
Entnahme**

- b) Eine Entnahme einer Anlage, die noch mit 19 % angeschafft wurde, ist freiwillig möglich, wenn (a) 90 % des Stroms privat genutzt werden oder (b) der in der Anlage produzierte Strom in einem Speicher gespeichert wird und der Strom auch privaten Zwecken dient. Insoweit ist die Rechtslage bekannt. Neu akzeptiert das BMF auch, dass (c) Elektrofahrzeuge, die sich nicht im Unternehmensvermögen befinden, zur Entnahme berechtigen, wenn diese mit dem Strom der PV-Anlage geladen werden. Auch eine (d) Wärmepumpe des Privatvermögens, die privaten Heizzwecken dient, berechtigt zur Entnahme der PV-Anlage, wenn die Wärmepumpe auch mit Strom der PV-Anlagen betrieben wird⁴. Die vorstehenden Punkte (c) und (d) waren bisher nur unverbindlich über die FAQ des BMF gelöst und werden nunmehr in ein nach § 176 AO verbindliches BMF-Schreiben übernommen.

**Entnahme führt
nicht zu § 15a UStG**

- c) Anlagen, die entnommen wurden, führen nicht zu einer Berichtigung nach § 15a UStG, selbst wenn anschließend ein Rückwechsel zum Kleinunternehmer erfolgt⁵.

**Solar-Carports oder
Solar-
Terrassenüberdach
ungen führen zum
Steuersatz-Splitt**

- d) Anschaffungen von **Solar-Carports** oder **Solar-Terrassenüberdachungen** sind aufzuteilen. Soweit die Kosten auf die PV-Anlage (inkl. Nebenleistungen und wesentlichen Komponenten) entfallen, unterliegen sie dem Nullsteuersatz⁶. Der Carport bzw. die Terrassenüberdachung selbst unterliegt jedoch dem Regelsteuersatz.

**Wasserstoffspeiche
r sind Speicher**

- e) **Speicher** über 5 kWh, die mit einer PV-Anlage i. S. des § 12 Abs. 3 UStG verbunden sind, unterliegen ohne weitere Nachweise ebenso dem Nullsteuersatz⁷. Dies gilt auch für **Wasserstoffspeicher**, wenn der Wasserstoff nicht anderen Zwecken als der Rückumwandlung in Strom zugeführt wird; die dabei entstehende Wärme ist unerheblich, selbst bei Verwertung⁸.

**Boden- und
Dacharbeiten immer
19 %**

- f) **Boden- und Dacharbeiten** unterliegen, auch wenn diese zeitlich im Zusammenhang mit der Installation einer PV-Anlage i. S. des § 12 Abs. 3 UStG erfolgen, dem Regelsteuersatz⁹.
- g) Betreiber einer PV-Anlage i. S. des § 12 Abs. 3 UStG sind häufig Kleinunternehmer und werden ab 2024 nicht mehr steuerlich geführt. Daher haben sie keine Steuernummer. Die Netzeinspeisung kann sodann mit der

⁴ BMF, Schreiben v. 30.11.2023 III C - S 7220/22/10002 :013, juris, Rz. 3.

⁵ BMF, Schreiben v. 30.11.2023 III C - S 7220/22/10002 :013, Rz. 8.

⁶ Abschn. 12.18 Abs. 7 Satz 7 UStAE,

⁷ Abschn. 12.18 Abs. 7 Satz 10 UStAE.

⁸ Abschn. 12.18 Abs. 7 Satz 11 UStAE.

⁹ Abschn. 12.18 Abs. 10 Satz 5 UStAE.

MaStR-Nummer abgerechnet werden¹⁰.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹⁰ Abschn. 14.5 Abs. 8 Satz 2 UStAE.